

1 Vorwort: Gedanken zu einem aktuellen Bundesgerichtsentscheid

Anfang Oktober 2016 entschied das Schweizerische Bundesgericht, eine Beschwerde der Heilsarmee abzulehnen. Diese angesehene Institution betreibt in Neuenburg ein Alters- und Pflegeheim, welches öffentlich anerkannt ist und staatliche Subventionen erhält. Als solche Einrichtung unterliegt es der staatlichen Gesetzgebung und damit auch dem im Januar 2015 in Kraft getretenen Gesundheitsgesetz. Dieses sieht vor, dass öffentlich anerkannte, gemeinnützige Institutionen den Wunsch eines Patienten nach begleitetem Suizid in ihren Räumlichkeiten respektieren müssen. Die Heilsarmee lehnt indessen aus religiösen Gründen den Alterssuizid ab. Das menschliche Leben ist für sie ein Geschenk Gottes, das nicht durch menschlichen Willen vernichtet werden darf. Das Bundesgericht bestreitet im vorliegenden Fall zwar nicht, dass sich die Heilsarmee auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen kann. Nach einer umfassenden Güterabwägung wird aber das Recht auf persönliche Freiheit und auf Selbstbestimmung des Patienten als schwerwiegender erachtet.

Wer schon einmal eine todkranke Person auf ihrem letzten Weg begleitet hat, weiss, wie unerträglich schwer dieser Gang sein kann. Ob er den Weg des Leidens bis zum Ende gehen oder Sterbehilfe in Anspruch nehmen will, muss letztendlich jeder Mensch für sich selbst entscheiden. Die Schweiz kennt eine liberale Praxis des begleiteten Suizids und dessen gesellschaftspolitische Bedeutung ist gross. Mit der Sterbehilfe verbunden sind aus menschlicher und ethischer Sicht schwierig zu beantwortende Fragen. Es erstaunt daher nicht – ja es muss so sein – dass sich auch die Religionsgemeinschaften zur Sterbehilfe äussern und dazu die ihnen eigene Position einnehmen.

Wenn Religionsgemeinschaften Sterbehilfe ablehnen, stellen sich aus religionsrechtlicher Sicht die folgenden Fragen: Gibt es für sie und ihre Mitglieder eine Möglichkeit, gestützt auf ihre Religionsfreiheit, Ausnahmen von der allgemeinen Geltung anderer Rechtsnormen und namentlich anderer Grundrechte zu erhalten? Ist es bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Religionsgemeinschaften a priori klar, dass sich diese dabei an die ethischen Vorstellungen der Mehrheit zu halten haben? Um einige weitere Konstellationen zu nennen: Kann sich ein Arzt oder ein Spital in kirchlicher Trägerschaft auf die Religionsfreiheit berufen, wenn sie keine Abtreibungen vornehmen oder zulassen wollen? Könnte es ein Zivilstandsbeamter gestützt auf eigene religiöse Überzeugungen ablehnen, die Partnerschaft

eines gleichgeschlechtlichen Paares zu registrieren? Darüber hinaus sind aber auch folgende Fragen aus dem Privatbereich denkbar: Darf sich ein Wirt weigern, einem gleichgeschlechtlichen Paar ein Festessen auszurichten?

Dies sind keine an den Haaren herbeigezogenen Fälle, sondern solche, die in Ländern wie Grossbritannien und in den Vereinigten Staaten zu Kontroversen und zu (freilich nicht immer kohärenten) Gerichtsentscheiden führen. Dies, weil dort einerseits das Antidiskriminierungsrecht offensichtlich weiter reicht als in der Schweiz und auch private Dienstleistungen umfasst, und weil andererseits – sozusagen als Gegengewicht – die Grundrechtsträgerschaft von Religionsgemeinschaften deutlich ernster genommen wird. Angesichts des generellen Ausbaus des Grundrechtsschutzes gibt es keinen Grund anzunehmen, dass diese Themen an der Schweiz vorbeigehen und sich die schweizerischen Behörden und Gerichte in einigen Jahren nicht auch damit beschäftigen werden.

Das Bundesgericht hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit Rechtsfällen befassen müssen, die als Folge der mit der Migration einhergehenden religiösen Pluralisierung entstanden sind. Oftmals handelte es sich um Konstellationen, in denen religiöse Menschen mit Migrationshintergrund nicht in den säkularen „Mainstream“ staatlicher Institutionen passten. Gelegentlich hat man in der Schweiz den Eindruck, dass die Gesellschaft und die Gerichte – erfreulicherweise – immer offener werden für religiöse Minderheiten, aber für „traditionalistische“ christliche Auffassungen wenig Verständnis haben. Denn innerhalb der Schweizer Gesellschaft gibt es auch Menschen und Institutionen, die ganz traditionelle, christliche Werte vertreten. Auch sie sind Grundrechtsträger und müssen in dieser Eigenschaft ernst genommen werden, obwohl ihre Ansichten manchmal überholt zu sein scheinen. Der eigentliche Sinn der Religionsfreiheit ist weniger der Schutz von Mehrheitsauffassungen und -praktiken, sondern von Glaubensauffassungen, die von der Mehrheitsgesellschaft nicht geteilt werden.

2 Organisation

Direktor:	René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. utr. iur.
Wissenschaftliche Mitarbeiter:	Burim Ramaj, MLaw Odile Schwarzen, MLaw
Freie Mitarbeiter:	Petra Bleisch Bouzar, Dr. phil. David Bollag, Rabbiner Dr. Hans-Jürgen Guth, Prof. Dr. Christian R. Tappenbeck, RA Dr. utr. iur. Christoph Winzeler, PD Dr. utr. iur., LL.M., Advokat
Webmaster:	Burim Ramaj, MLaw

Telefon/E-Mail

Tel.: +41 (0) 26 300 80 23

E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

Diverses

PC: 50-523786-3

Adresse:

Institut für Religionsrecht
Universität Freiburg
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Miséricorde 4119
Av. de l'Europe 20
CH-1700 Freiburg

INSTITUTSRAT 2016

Philippe Gardaz, Dr. iur., Präsident des Institutsrates; alt Präsident des Verfassungshofes des Kantons Waadt; Lehrbeauftragter der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

Eva Maria Belser, Prof. Dr. iur. utr., Vizedekanin, Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg i. Ue.

Urs Brosi, lic. iur. can., Mitglied der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und Generalsekretär der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Thurgau

Astrid Kaptijn, Dr. iur. can., Dr. iur. et lic. theol., Vizerektorin, Professorin für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i. Ue.

Adrian Loretan, Dr. iur. can. et lic. theol., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern

Claudius Luterbacher-Maineri, Dr. phil. et lic. iur. can., Kanzler des Bistums St. Gallen und Fachmitarbeiter Recht/Kirchenrecht am bischöflichen Ordinariat des Bistums St. Gallen

Yves Mausen, Prof. Dr. iur., Professeur d'histoire de droit et de droit des religions an der Universität Freiburg i. Ue.

Christian Reber, Master of Arts in Religionsstudien, Vertreter der Assistierenden der Rechtsfakultät

Edith Schmidt, BLaw. Vertreterin der Studierenden der Rechtsfakultät

Christoph Winzeler, PD Dr. utr. iur., LL.M., Advokat, Mitglied der Direktion der Schweizerischen Bankiervereinigung, Lehrbeauftragter der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

Im Berichtsjahr 2016 wurde die erste Institutsratssitzung am 27. April in den Räumlichkeiten der Universität Freiburg i. Ue. (Standort Miséricorde) abgehalten. Eine zweite Sitzung fand nicht statt, weil der Direktor des Instituts, Prof. R. Pahud de Mortanges, landesabwesend war (siehe Kap. 4 Lehrveranstaltungen).

Internet:

<http://www.unifr.ch/religionsrecht>
<http://www.religionsrecht.ch>

3 Personelles

Das Institut steht unter der Leitung von Prof. Dr. René Pahud de Mortanges, Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht. Im Sommer 2016 übernahm er als weitere Aufgabe das Co-Direktorium des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft (SZIG) an der Universität Freiburg i. Ue. Das SZIG ist als interdisziplinäres, von drei Fakultäten getragenes Zentrum konzipiert. Alle drei, die theologische, die philosophische und die juristische Fakultät, entsenden je eines ihrer Mitglieder in die Direktion. Die Rechtsfakultät delegierte René Pahud de Mortanges, weil er Kenner der Materie ist und sich intensiv mit dem Islam beschäftigt.

Burim Ramaj, MLaw, unterstützt das Institut als wissenschaftlicher Mitarbeiter kompetent und mit viel Engagement. Neben dieser Tätigkeit arbeitet er an einer Doktorarbeit zum Thema „Rechtspluralismus“.

Frau Odile Schwarzen war bis Ende April 2016 als sog. „Junior Forscherin“ angestellt, um ein konkretes wissenschaftliches Projekt zu bearbeiten (siehe unten 5). Durch ihre geschätzte Mitarbeit in Forschung und Unterricht sind dem Institut des Weiteren Dr. phil. Petra Bleisch, Rabbiner Dr. David Bollag, Prof. Dr. Hans-Jürgen Guth und Dr. RA Christian R. Tappenbeck als freie Mitarbeiter sowie PD Dr. Christoph Winzeler als Lektor eng verbunden. Für die Übersetzung ins Englische konnte sich das Institut auf die kompetente Arbeit von Frau Delia Sauer, MLaw, verlassen.

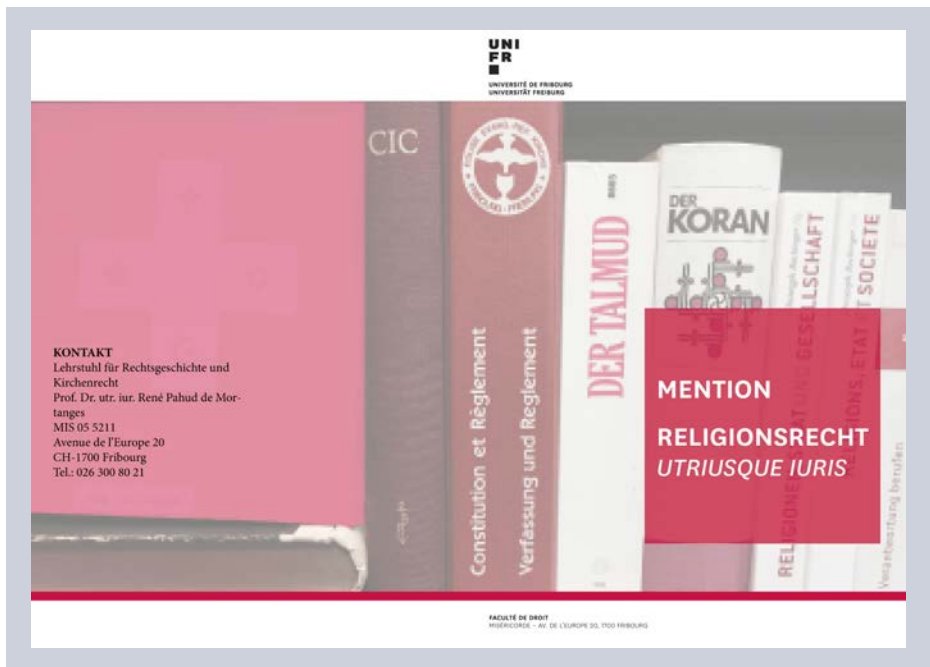
4 Lehrveranstaltungen

Auch im akademischen Jahr 2015/16 wurde die Vorlesung „Einführung in das Religionsrecht“ abgehalten. Dabei ist je ein Themenblock pro Semester vorgesehen: Im Herbst behandelt in der Regel R. Pahud de Mortanges jeweils das interne religiöse Recht und Ch. Winzeler im Frühling das Religionsverfassungsrecht. Im 2016 jedoch hielt Ch. Winzeler seine Vorlesung sowohl im Frühlings- als auch im Herbstsemester. Dies, weil R. Pahud de Mortanges fürs Herbstsemester in London weilte (siehe unten). Zum Ausgleich wird er seine Vorlesung im 2017 in beiden Semestern halten. Parallel zur deutschsprachigen Vorlesung fand auch die französischsprachige „Introduction au droit des religions“ statt. Sie wird angeboten von Prof. Dr. Yves Mautsen, der den französischsprachigen Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Religionsrecht leitet. Auch hier bestehen zwei thematische Aufteilungen: Das Herbstsemester widmet sich dem kanonischen Recht und das Frühlingsemester den öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften.

Dass die Vorlesung zum Religionsrecht sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache angeboten wird, bringt den zweisprachig Studierenden einen grossen Vorteil, denn sie können auf Grund der guten Zusammenarbeit der beiden Lehrstühle die „Mention Religionsrecht“ mit der „mention bilingue“ kombinieren, indem sie die Vorlesung in der einen Sprache besuchen und die Seminararbeit in der anderen verfassen.

Darüber hinaus führte R. Pahud de Mortanges im Frühling 2016 zusammen mit P. Bleisch, D. Bollag und Ch. Winzeler den gut besuchten Blockintensivkurs „Islamisches und jüdisches Recht im schweizerischen Rechtsraum“ durch. Hierzu gehörte bereits zum zweiten Mal eine Exkursion zum sog. „Haus der Religionen“ – kombiniert mit dem Besuch der Synagoge der Jüdischen Gemeinde – in Bern. Im Vordergrund stand hierbei, den Studierenden einen Einblick in die Organisation des „muslimischen Vereins Bern“ sowie der „Jüdischen Gemeinde Bern“ zu gewähren.

Im Herbst 2016 unterrichtete R. Pahud de Mortanges am Center für Transnational Legal Studies des King's College in London. Der von ihm angebotene Kurs „State, Law and Religion“ wurde von 35 Masterstudierenden aus Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Australien besucht. Thema war zum einen die Regelung des Verhält-



nisses von Staat und Religion in ausgewählten Ländern, um deren unterschiedliche Rege- lungsansätze verständlich und vergleichbar zu machen. Zum ändern wurden fünf religiöse Rechtsordnungen genauer betrachtet und miteinander verglichen. Gleichzeitig wurde auch erarbeitet, in welchem Umfang die nationalen Rechts- ordnungen dem religiösen Recht einen Platz einräumen. Zum Kurs gehörte auch der Besuch eines Sharia Council am Stadtrand von London, wobei den Studenten von der (weiblichen) islamischen Rechtsgelehrten erklärt wurde, mit welchen Rechtsfragen der Council konfrontiert wird

und wie er mit staatlichen Behörden zusammenarbeitet. Nicht selten kam es im Kurs zu intensiven Diskussionen über unterschiedliche nationale Religionspoli- tiken. Das schweizerische Religionsverfassungsrecht, welches für einige Religions- gemeinschaften zahlreiche Privilegien bereithält, für andere hingegen unilaterale Einschränkungen der Glaubenspraxis, erntete aus nordamerikanischer, am First Amendment orientierter Sicht deutliche Kritik.



5 Institutstagung: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz

Während sich die konfessionelle Zusammensetzung der schweizerischen Bevölke- rung in raschem Tempo verändert, wird die Seelsorge in den Spitälern wie anhin vorwiegend von katholischen und reformierten Seelsorgern angeboten. Das kan- tonale Religionsverfassungsrecht macht den Zugang zur Spitalseelsorge mancher- orts von der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der jeweiligen Religionsgemein- schaft abhängig, was für Angehörige nicht anerkannter religiöser Minderheiten von

Nachteil ist. Gleichzeitig wird die traditionelle Spitalseelsorge zunehmend durch die besonders im Bereich der palliativen Pflege geführten Diskussion um Spiritual Care herausgefordert: Religion und Spiritualität können im Rahmen des medizinischen Heilungsprozesses eine wichtige Ressource darstellen und finden daher heute eine grössere Wertschätzung als früher. Dies alles wurde an der interdisziplinären Tagung vom 18. Mai 2016 thematisiert, welche das Institut für Religionsrecht zusammen mit dem Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg und dem Institut de sciences sociales des religions contemporaines der Universität Lausanne durchführte. Mit rund 120 Personen, darunter viele Seelsorgerinnen und Seelsorger aus verschiedenen Religionen, war sie erfreulich gut besucht.

Eine der an der Tagung diskutierten Grundsatzfragen war, ob im Zuge der Entwicklung hin zu religiöser Pluralität die Diversität der konfessionellen Seelsorger erhöht werden sollte, damit neben den christlichen auch jüdische, muslimische und hinduistische Seelsorger in das System eingebunden werden können oder ob es besser wäre, von der konfessionellen Parzellierung unabhängige Seelsorger einzusetzen, die über religionsübergreifende Kompetenzen verfügen. Damit verbunden war die Frage, ob es durch die Forcierung des Spiritual Care-Konzeptes nicht zu einer Aufwertung allenfalls medizinisch nützlicher Spiritualität kommen könnte, gleichzeitig aber zu einer Abwertung aller anderen Religiosität. Klinische Funktionalität und der

Die Organisatoren der Tagung (von links nach rechts):
René Pahud de Mortanges, Serdar Kurnaz, Andrea Lang, Mallory Schneuwly Purdie,
Daniela Nyffenegger, Hansjörg Schmid, Burim Ramaj, Christian Reber.





Viel mehr Teilnehmende hätten im Saal nicht Platz gefunden.



Die Mitwirkenden der Podiumsdiskussion (von links): Pascal Möstli, Sasikumar Tharmalingam, Marcel Yair Ebel, Dia Khadam, Fatoumata Diawara.

Im Hintergrund: Irene Becci (als Übersetzerin).

einer Religion innliegende Sinn können in einem Spannungsfeld stehen, oder wie es der Theologe Prof. Simon Peng-Keller in seinem Referat sagte: „Man betet nicht, weil es medizinisch nützt.“

Claudius Luterbacher-Maineri, Philippe Gardaz und René Pahud de Mortanges zeigten in ihren Referaten auf, wie unterschiedlich die Kantone heute die Spitalseelsorge regeln. Die grossen, urbanen Kantone tun dies meist mit einer detaillierten gesetzlichen Regelung. Zudem übernehmen sie die Kosten der Seelsorge und sie sorgen dafür, dass über ein entsprechendes Mandat alle Menschen im Spital Zugang zur Seelsorge haben, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Je kleiner und je religiös-kulturell homogener ein Kanton ist, desto weniger ist tendenziell geregelt. Hier ist die Seelsorge weitgehend den Kirchen und ihren externen Seelsorgern überlassen. Im Zuge der religiösen Pluralisierung kann dies für die Angehörigen religiöser Minderheiten und deren Seelsorger manchmal zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Da aber das Leisten und das Nutzen der Seelsorge zum geschützten Teilgehalt der Religionsfreiheit gehört, braucht es mancherorts gesetzliche oder vertragliche Nachbesserungen, um ein grundrechtskonformes und für alle Gemeinschaften faires und praktikables System zu schaffen.

Das gilt auch für die Erfassung und Weiterleitung des Wunsches nach Seelsorge bei Spitaleintritt, der manchmal unter Berufung auf den Datenschutz nicht an die spitalexternen Seelsorger weitergeleitet wird.

Eine grosse Bereicherung waren an der Tagung die Workshops und Diskussionsrunden, in denen Ärzte und Seelsorger aus unterschiedlichen Religionen ihre Erfahrungen und Anregungen einbrachten. In den Vordergrund gerückt wurde stets, dass es im Spital zunächst um die menschliche Präsenz und Zuwendung geht, und erst in zweiter Linie um Religionszugehörigkeit. Für die Mitarbeiter des Institutes für Religionsrecht war es eine sehr lehrreiche Erfahrung, mit den Vertretern anderer Disziplinen im fruchtbaren Gespräch zu sein.

Die Publikation eines erweiterten Tagungsbandes ist in Vorbereitung.

6 Dienstleistungen und Projekte

6.1 Diversité religieuse en institution

Im Rahmen einer Weiterbildung, die unter dem Titel «Face à la diversité religieuse en institution» von der Universität Lausanne organisiert wurde, konnte Burim Ramaj am 7. Oktober 2016 den Teilnehmern die rechtlichen Grundlagen zum Umgang mit religiöser Diversität vorstellen. Mit dem theoretischen Teil am Vormittag sollten den Zuhörern das Rechtssystem zum Verhältnis Staat-Kirche, die Auswirkungen der religiösen Pluralisierung auf die Rechtsordnung und die jüngsten Entwicklungen v. a. im Bereich der Schule nahegebracht werden. Am Nachmittag wurden dann in einem Atelier die theoretischen Kenntnisse anhand von drei Fällen vertieft. So wurden mittels Interaktion Diskussionen mit verschiedenen Argumentationen angeregt. Dadurch konnte zum einen theoretisches Wissen weitergegeben und zum anderen praktische Erfahrungen generiert werden.

6.2 Introduction au droit ecclésiastique

Mit der Publikation „Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz“ (2. Aufl. 2009) von Christoph Winzeler steht den deutschsprachigen Studierenden ein bewährtes Lehrmittel zur Verfügung. Für den Unterricht in französischer Sprache gibt es kein vergleichbares Werk. Zudem stehen – mangels Autoren – wenig Werke zum Religionsverfassungsrecht im Allgemeinen zur Verfügung. Um die Lücke

zu schliessen, verfasste Odile Schwarzen von Herbst 2015 bis April 2016 auf der Grundlage der Publikationen u. a. von Philippe Gardaz, René Pahud de Mortanges und Christoph Winzeler einen französischen Aufsatz. Ziel des nun vorliegenden Manuskriptes ist es, in überschaubarem Umfang darzulegen, wie auf der Ebene des Bundes und der Kantone die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften konzipiert ist, wie es historisch entstanden ist und welche aktuellen Fragestellungen und Probleme gegenwärtig diskutiert werden. Als Beispiele für kantonale Regelungen werden die Kantone Freiburg, Waadt und Genf vertieft vorgestellt; als Einzelthemen kommen die Kirchensteuern, der Wandel im Bereich des schulischen Religionsunterrichts sowie die konfessionellen Abteilungen auf öffentlichen Friedhöfen zur Sprache. Bei der Erörterung der Religionsfreiheit werden auch die aktuellen Fälle aus der Bundesgerichtspraxis erläutert. Das ca. 100-seitige Manuskript dient in einem ersten Durchgang als Hilfsmittel für den Unterricht. Beabsichtigt ist der Ausbau zu einer Publikation.

6.3 Praktikum bei der Berner Kirche

Ch. R. Tappenbeck (Freier Mitarbeiter des Instituts) kann in seiner Position als Stv. Kirchenschreiber und Leiter des Rechtsdienstes der Reformierten Kirchen Bern-Solothurn-Jura seit 2014 eine einmal jährlich zur Verfügung stehende Praktikumsstelle anbieten. Diese steht den Absolventen der Mention „Religionsrecht“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung. Sie ermöglicht den Praktikantinnen und Praktikanten, zwei Monaten lang an einem kirchenrechtlichen Projekt zu arbeiten und dabei Einblick in die Arbeit des Rechtsdienstes sowie der Zentralverwaltung dieser grossen Kantonalkirche zu nehmen. Das Praktikum wird mit einem Bericht abgeschlossen, der am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht einzureichen ist und als Studienleistung im Rahmen des Rechtsstudiums angerechnet werden kann.

Dieses Jahr fiel das Praktikum Samuel Gerber zu. In seinem Bericht stellt er in einem ersten Teil die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und den Praktikumsbetrieb vor und in einem zweiten Teil die von ihm behandelten Projekte. Eines davon widmete sich der sog. FAQ (engl. frequently asked questions), d. h. einer online verfügbaren Publikation von unterschiedlichen Rechtsfragen. Das andere Projekt betraf die Revision des Landeskirchengesetzes von Bern. Hier konnte er sich einbringen mittels Berichts, der den Entwurf des genannten Gesetzes zum Inhalt hatte und zuhanden der Synode erarbeitet wurde.

Ein wichtiger Zweck dieses für alle Beteiligten vorteilhaften Projekts ist es, junge Juristinnen und Juristen für die Arbeit auf Kirchenrechtsebene zu begeistern und damit einen Beitrag zur Förderung des Nachwuchses zu leisten. Ein Ziel, das leichter zu erreichen wäre, wenn derartige Praktika auch von anderer Seite angeboten würden, etwa von anderen Kantonalkirchen oder Diözesanverwaltungen.

6.4 Aufsätze und internationale Tagungen

Im vergangenen Jahr haben Ph. Gardaz, R. Pahud de Mortanges, Ch. Winzeler und B. Ramaj verschiedene Aufsätze verfasst.

Weil die Thematik besonders gut in den Tätigkeitsbereich des Institutes passt, soll hier auf den Aufsatz von B. Ramaj „Vom Kruzifix bis zum Händedruck. Die neuere Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts im Bereich Religion und öffentliche Schulen“ hingewiesen werden. Dieser ist in der Zeitschrift für Religionskunde erschienen und behandelt die rechtliche Verankerung der Religionsfreiheit in der Bundesverfassung (BV) und die bundesgerichtlich ermittelte Tragweite derselben im Bereich von öffentlichen Schulen.

Wie in den letzten Jahren sind die Mitarbeiter des Institutes auch 2016 eingeladen worden, an internationalen Publikationen und Tagungen zum Religionsverfassungsrecht mitzuwirken, um die Situation in der Schweiz darzustellen. René Pahud de Mortanges verfasste den Artikel „Switzerland“ für die 2016 veröffentlichte internationale Encyclopedia for Law and religion (ed. Gerhard Robbers/W. Cole Durham Jr) und im September nahm er an der Tagung des International Consortium for Law and Religion Research in Oxford teil, wo er auch die Tätigkeit unseres Instituts vorstellte.

7 Institutshomepage, Dokumentation und Handapparat

Die Homepage des Instituts wird durch B. Ramaj in seiner Zuständigkeit als Webmaster laufend aktualisiert und ergänzt. Zu den darauf angebotenen Dienstleistungen gehört die Nachführung der Dokumentation jener Rechtsquellen, die von kantonalkirchlichen Körperschaften sowie Bistümern zur Verfügung gestellt werden. Für den kostenlosen Service sei den entsprechenden Institutionen an dieser Stelle herzlich gedankt. Auch die Rechtsprechungen des Bundesgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte werden laufend nachgeführt. Abgerundet wird das Dienstleistungsangebot des Institutes damit, dass in der Rubrik „News“ auf verschiedene Medienmeldungen mit Bezug zum Religionsrecht hingewiesen wird.

Mit der Institutshomepage hängt auch die Bewirtschaftung der E-mail-Adresse religionsrecht@unifr.ch zusammen, über die Anfragen an das Institut gerichtet werden können; diese werden primär von B. Ramaj beantwortet. Erwähnenswert aus dem letzten Jahr ist die Frage, ob beim Kirchenaustritt aus der katholischen Kirche Austrittswillige verpflichtet werden können, ein Formular auszufüllen. Mit Verweis auf Art. 15 Bundesverfassung (BV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde das Formularerfordernis in casu als zulässig erachtet, weil dieses keinen schikanösen Charakter aufzuweisen schien.

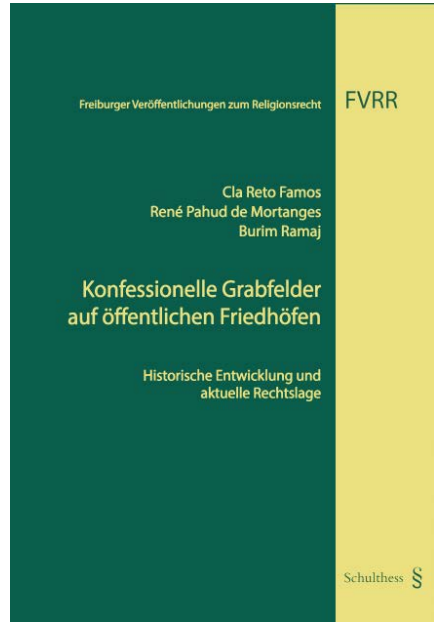
Wie alle Jahre wurde der institutsinterne Handapparat auch im Jahr 2016 mit religionsrechtlich relevanten sowie aktuellen Werken erweitert. Zuhanden der Rechtswissenschaftlichen Universitätsbibliothek wurde eine umfangreiche Liste von (englischsprachigen) Werken aus dem Bereich des Religions- und des Verfassungsrechts erstellt. Die Verantwortlichen haben sich bereit erklärt, eine Auswahl davon zu erwerben, was sicherlich auch auf die langjährige gute Zusammenarbeit zurückzuführen ist.

8 Freiburger Veröffentlichungen

Im Berichtsjahr konnten zwei neue Bände der FVRR der Öffentlichkeit vorgestellt werden.



Auflage: 300 Ex.
Erscheinungsdatum: Frühling 2016
Verkauf bis Ende Jahr: 68 Ex.



Auflage: 300 Ex.
Erscheinungsdatum: Frühsommer 2016
Verkauf bis Ende Jahr: 46 Ex.

8.1 FVRR 33: Bleisch Petra, Gelebte und erzählte Scharia in der Schweiz – Empirische Studien zur Aneignung religiöser Normen durch zum Islam konvertierte Frauen

In ihrem Werk befasst sich P. Bleisch mit der Frage, an welchen islamischen Normen sich Frauen orientieren, die zum Islam konvertiert sind. Was bedeutet für sie Scharia bzw. islamisches Recht? Wie lernen und (er)leben sie „Islam“? In welchem Verhältnis stehen für sie islamische Normen und staatliches Recht? Um Antworten zu erhalten, hat P. Bleisch etliche Frauen aus der Schweiz interviewt und auf Grund ihrer Aussagen unterschiedliche Lerngeschichten zusammengetragen.

Von diesen Lerngeschichten handeln die Teile 3 bis 5. In Teil 1 stellt P. Bleisch den „Forschungsstand bezüglich der Produktion, Weitergabe und Aneignung islamischer Normen und normativer Ordnungen in Westeuropa“ dar und im Teil 2 „Theoretische und methodische Überlegungen“. Einige Kapitel sind Wiederabdrucke einer früheren Veröffentlichung, einige sind in englischer Sprache verfasst.

8.2 FVRR 34: Famos Cla Reto/Pahud de Mortanges René/Ramaj Burim, Konfessionelle Grabfelder auf öffentlichen Friedhöfen – Historische Entwicklung und aktuelle Rechtslage

In den letzten Jahren haben sich verschiedene Gemeinden mit der Frage befasst, ob sie ev. zur Errichtung von separaten Grabfeldern für muslimische Gläubige verpflichtet seien. Einige haben sie freiwillig angelegt, um die Integration der Muslime zu fördern. Ins Konzept des öffentlichen Friedhofswesens, das im 19. Jahrhundert bewusst säkularisiert worden war, um Ungleichbehandlungen und religiöse Konflikte zu vermeiden, passen separate Grabfelder wohl nicht. In der vorliegenden Studie zeigt R. Pahud de Mortanges die historischen Hintergründe und die verfassungsrechtliche Situation des öffentlichen Friedhofsrechts auf. Aus der Verfassungsgeschichte geht hervor, dass das Friedhofsrecht 1874 aufgrund des Kulturkampfes säkularisiert wurde. C. R. Famos beleuchtet die verfassungsrechtliche Situation insbesondere am Beispiel des Kantons Zürich. Er geht der Frage nach, ob mit der heutigen, veränderten Situation der schweizerischen Gesellschaft die dazumal vorgenommene Säkularisierung ausgedient hat oder ob sie aus Gründen der Integration und Gleichbehandlung weiterhin aufrecht erhalten werden muss. Abgerundet wird das Werk mit der von B. Ramaj erstellten Dokumentation. Sie enthält das kantonale Friedhofsrecht und dasjenige einiger ausgewählter Gemeinden sowie die Verzeichnisse der jüdischen Friedhöfe und der muslimischen Abteilungen auf öffentlichen Friedhöfen.

Freiburg i. Ue. im Februar 2017

Burim Ramaj

René Pahud de Mortanges